

Herzlich Willkommen!

Bio-Zertifizierung für Importunternehmen



Welche gesetzlichen Grundlagen sind von Bedeutung?

Die EU-Bio-Verordnung gibt es seit 1991. Sie schützt europaweit Bezeichnungen wie „ökologisch“, „biologisch“, „organisch“ oder gleichlautende Begriffe, wenn diese bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen, die in ihren Anwendungsbereich fallen, verwendet werden.

Solche Kennzeichnungen dürfen nur verwendet werden, wenn die Erzeugnisse nach den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung hergestellt wurden. Die Verordnung erfasst lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, verarbeitete land-

wirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind sowie Futtermittel. Über die EU-Bio-Verordnung hinaus gibt es in Deutschland zudem noch das Öko-Landbaugesetz, das bestimmte Regelungen der EU-Bio-Verordnung für den ökologischen Landbau national umsetzt, das Bio-Kennzeichengesetz und die Bio-Kennzeichenverordnung. Die beiden letztgenannten Regelungen schützen das Biosiegel.



Das EU-Bio-Logo ist das europäische Kennzeichen für Bio-Produkte. (http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de).

Die Nutzung des deutschen Biosiegels ist nach der Zertifizierung und der Anmeldung auf <http://www.biosiegel.de> kostenlos. Informationen zur Nutzung des Biosiegels finden Sie auf derselben Internetseite.



Wie läuft die Bio-Zertifizierung ab?

1/ Vorbereitung

Das Zertifizierungsverfahren nach der EU-Bio-Verordnung beginnt mit der Auftragserteilung. Ihr Auftrag erfasst die für uns wichtigen Grunddaten für Ihr Unternehmen und dient uns zur Vorbereitung des Audits.

Bitte fügen Sie Ihrer Auftragserteilung folgende Anlagen bei:

- einen Grundrissplan aller für den Import und die Lagerung genutzten Einrichtungen
- ein Organigramm
- eine Auflistung der von Ihnen aus Drittländern eingeführten Importwaren
- ein Ablaufschema des Warenflusses

Ändern sich Angaben, möchten wir Sie bitten, uns dies zeitnah mitzuteilen. Die uns von Ihnen übersandten Unterlagen werden von uns strikt vertraulich behandelt.

Im Rahmen von Audits wird anschließend die Einhaltung der Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau überprüft.

Sollen unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallende Produkte als ökologisch erzeugte Produkte in die EU importiert werden, gelten nach der EU-Bio-Verordnung spezielle Regeln: Ist der Nicht-EU-Mitgliedstaat („Drittland“) in der Drittlandsliste der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau aufgeführt, ist ein Import ohne spezielle Genehmigung möglich. Für Länder, die nicht in der Drittlandsliste aufgeführt sind, hat die EU-Kommission dort tätige Öko-Kontrollstellen in der Liste anerkannter Öko-Kontrollstellen aufgeführt.

Welche Bereiche werden im Rahmen der Audits geprüft?

- ✓ die Qualitätsnachweise für Drittlandsimporte (Kontrollbescheinigungen, Zertifikate)
- ✓ der Wareneingang (Herkunft, Art, Qualität und Menge der Rohstoffe)
- ✓ der Wareneingang (Art, Menge und Abnehmer der Erzeugnisse)
- ✓ die Kennzeichnung und Bewerbung der Produkte
- ✓ die Lagerhaltung und der Lagerschutz
- ✓ der Transport der ökologischen Produkte

2/ Erstinspektion

Das erste Audit wird in der Regel innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Rücksendung des Auftrags durchgeführt. Während des Audits werden Ihre Angaben mit den Gegebenheiten vor Ort verglichen und Fragen zur EU-Bio-Verordnung und zur Bio-Zertifizierung besprochen. Es wird überprüft, ob die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung in Ihrem Unternehmen eingehalten werden und welche Abläufe gegebenenfalls noch verbesserungswürdig sind. Außerdem wird ein Vertrag abgeschlossen und das Meldformular für die zuständige Behörde ausgefüllt. Es werden die Qualitätsnachweise (z.B. Kontrollbescheinigungen) eingesehen, die in Ihrem Unternehmen für die Öko-Importpartien vorliegen. Außerdem wird die Dokumentation der Wareneingangsprüfung erläutert, mit der Sie sich vergewissern, dass die angelieferte Bio-Importware verordnungskonform ist.

Bio-Ware muss eindeutig identifizierbar gelagert werden. Ein Vorsorgekonzept schließt Kontaminationen mit unzulässigen Stoffen und Vermischungen aus. Schließlich besprechen wir mit Ihnen, wie Sie über ihre Qualitätssicherung ein hohes Bio-Sicherheitsniveau für Ihre Importware erreichen.

Es werden Buchführungsunterlagen und die Lagerbuchhaltung zur Prüfung der **Massenbilanz** und der **Rückverfolgbarkeit** eingesehen. Diese Überprüfungen erfolgen im Rahmen einer Betriebsbegehung und durch Dokumentationsprüfungen. Die Feststellungen im Inspektionsbericht werden Ihnen im Rahmen einer Abschlussbesprechung erläutert.

Seit dem 20.10.2017 müssen alle Importe aus Drittländern in die EU in der Datenbank Traces angemeldet werden. Sie dient dem Schutz vor gefälschten Zertifikaten. In dieser Datenbank werden Kontrollbescheinigungen (COI – Certificate of Inspection) für Öko-Importe aus Drittländern in die EU erzeugt und geprüft.

Jeder, der an einem Importvorgang beteiligt ist, muss dieses System nutzen und sich vorher dafür registrieren lassen.

Alle Infos zu TRACES (inkl. Registrierung) sind auf unserer Homepage (www.sicher.bio) abrufbar. Hierzu gehören auch die Anleitungen der Bundesländer für die Registrierung und Validierung der Anmeldung auf der Unterseite <http://www.gfrs.de/zertifizierung/import-von-oeko-produkten/traces/>.

3/ Jährliche Folgeinspektion

Zukünftig wird Ihr Unternehmen mindestens einmal jährlich von Auditor:innen der Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH besucht. Es wird geprüft, ob Ihr Unternehmen auch weiterhin die Vorschriften der EU-Bio-Verordnung erfüllt. Dabei ist wichtig, dass Sie uns wesentliche Änderungen im Unternehmen auch zwischen den jährlichen Audits fortlaufend schriftlich mitteilen. Relevante Änderungen sind für uns zum Beispiel die Aufnahme von Importen aus weiteren Ländern, oder Änderungen der Adressdaten und Ansprechpartner.

Auf der Grundlage des vom Auditor/von der Auditorin erstellten Inspektionsberichtes erhalten Sie von der GfRS ein Auswertungsschreiben bzw. einen Auditbericht. Darin sind Maßnahmen aufgeführt, die Sie zukünftig beachten müssen, damit in Ihrem Unternehmen die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung eingehalten werden. Anschließend wird durch die GfRS eine Zertifizierungsentscheidung getroffen. Wenn die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung erfüllt sind, stellen wir Ihnen ein Bio-Zertifikat aus.

Während der Folgeaudits werden die durchgeführten Importe nachvollzogen und die Einhaltung der Vorgaben für den Import von Bio-Produkten geprüft (Einträge in TRACES, Sichtvermerk der Behörde auf den COI). Auch der Verbleib der importierten Bio-Produkte und die Nachvollziehbarkeit der Massenbilanz und der Rückverfolgbarkeit sind Schwerpunkte.

Die GfRS veröffentlicht alle ihre Zertifikatsinhaber auf der Internet-Plattform www.bioc.info. In dieser Datenbank können sie den Zertifizierungsstatus Ihrer Lieferanten aus verschiedenen Ländern überprüfen.

4/ Zertifizierung

Antworten auf die häufigsten Fragen zum Zertifizierungssystem sowie Praxisbeispiele finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet:

www.sicher.bio (Menüpunkt Zertifizierung – Import)

Haben Sie weitere Fragen zum GfRS-Zertifizierungssystem oder zur EU-Bio-Verordnung, wenden Sie sich bitte an uns:

Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH

Prinzenstraße 4

D-37073 Göttingen

Telefon 0551 4887731
